

Rubrik: Gerichtliche Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliche Verbote
Publikationsdatum: KABBL 27.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.09.2026
Meldungsnummer: GB-BL30-0000000250

Publizierende Stelle
Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Domplatz 5, 4144 Arlesheim

Gerichtliches Verbot – Gerichtliches Verbot Nr. 569 (gemäss Art. 258 ff. ZPO)

Titel des Verbots
Gerichtliches Verbot Nr. 569 (gemäss Art. 258 ff. ZPO)

Gesuchstellende Partei
Wohnbaugenossenschaft Uf eigenem Bode in Oberwil BL
CHE-102.107.052
Birsigstrasse 8
4104 Oberwil BL

Dossiernummer
170 26 1371 VI

Angaben zum Verbot
Das Parkieren von Fahrzeugen jeder Art auf der Parzelle 4 sowie das Betreten der Parzelle 4, Grundbuch Oberwil, Birsigstrasse 8 - 16 (gerade Nummern), ist richterlich untersagt. Ausgenommen sind Parkplatzmietende, Anwohnende und Besuchende Birsigstrasse 8 - 16 (gerade Nummern) in den entsprechend signalisierten und markierten Bereichen. Widerhandlungen gegen das Verbot werden, auf Antrag, mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft.

Beschlussdatum
02.07.2026

Verfügende Stelle
Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West
Domplatz 5
4144 Arlesheim

Rechtsmittel / Einsichtnahme
Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO). Die Einsprache macht das

Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist bei der Kontaktstelle Klage einzureichen (Art. 260 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West
Domplatz 5
4144 Arlesheim

Frist

30 Tage